



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 8  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Berlin, 28. Februar 2017

per E-Mail: [IVC8@bmf.bund.de](mailto:IVC8@bmf.bund.de)

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen**

GZ IV C 8 - S 2474/17/10001 :001

DOK 2017/0138917

Sehr geehrter Herr Dr. Misera, sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen enthält zwei wesentliche Rechtsänderungen, zu denen der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) nachfolgend Stellung nimmt.

### **1. Kürzung des Kindergeldes für Kinder mit Wohnsitz im Ausland § 66 Absatz 1 EStG-E, § 6 BKGG-E**

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Kindergeld für Kinder, die nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, entsprechend den Lebensverhältnissen des Wohnsitzstaates zu bemessen. Unter Berücksichtigung des geltenden BMF-Schreibens zur Ländergruppeneinteilung wären somit Kindergeldzahlungen an Kinder mit Wohnsitz in bestimmten EU-Ländern auf 75 Prozent, 50 Prozent oder 25 Prozent zu kürzen.

Bei der Bewertung ist zunächst zu berücksichtigen, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung erst umgesetzt werden kann, wenn eine diesbezügliche unionsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, die aussteht.

**BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine**, Reinhardtstr. 23, 10117 Berlin  
Tel. 030 - 58 58 40 40 - Fax 030 - 58 58 40 4 99 - E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de) Web: [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Registergericht Berlin VR 19822 NZ  
Vorstand: Hans Daumosor StB, Harald Hafer,  
Bernhard Mayer StB, RA, Peter Späth, Mark Weidinger

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Registergericht Berlin VR 14074 NZ  
Vorstand: Jörg Strötzel StB, Petra Erk,  
Christian Munzel RA, Christian Staller, Ali Tekin

Abgesehen hiervon bestehen nach Auffassung des BVL gegen eine entsprechende Gesetzesänderung keine grundsätzlichen Einwände. Die Regelung folgt den geltenden Kürzungen bei den Kinderfreibeträgen (§ 32 Absatz 6 EStG) und dem Abzug von Unterhaltsleistungen (§ 33a Absatz 1 EStG) für Kinder bzw. unterstützte Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch nicht nach § 1 Absatz 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Die Kürzung der Freibeträge für Kinder kommt nicht zum Tragen, wenn die steuerliche Auswirkung der Freibeträge geringer ist als das gezahlte Kindergeld. Das Kindergeld bewirkt in diesen Fällen gemäß § 31 Satz 2 EStG die Förderung der Familie, die über die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Kinderexistenzminimums hinausgeht. Insoweit ist die vorgesehene, nach den Ländergruppen typisierte Anpassung der Höhe des Kindergeldes an die Lebensverhältnisse im Wohnsitzstaat nachvollziehbar. Gleiches gilt für die vorgesehene Änderung im Bundeskindergeldgesetz.

Hinsichtlich der Bedeutung weisen wir darauf hin, dass nach uns bekannten, etwas differierenden Angaben von insgesamt zwischen 15 und 17 Millionen Kindergeldzahlungen nur rund 160.000 Fälle Kinder mit Wohnsitz im EU-Ausland betreffen (BT.-Drs. 18/10202, S. 17, 18/7721, S. 23, Tagesspiegel vom 19.12.2016). Das wären rund 1 Prozent aller Fälle. Die vorgesehene Rechtsänderung betrifft nach der aktuellen Ländergruppeneinteilung nur 15 Länder, sodass deren Anteil weniger als 1 Prozent aller Kindergeldfälle betragen dürfte. Die Größenordnung der mit dem Gesetz kalkulierten Mehreinnahmen ist mit 160 Millionen Euro realistisch beziffert und entspricht rund 0,5 Prozent des Gesamtvolumens der Kindergeldzahlungen von 32 Milliarden Euro. Diese Relation sollte bei der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur vorgesehenen Ausnahme in § 66 Absatz 1 Satz 3 EStG-E halten wir eine Klarstellung für erforderlich. Nach der geplanten Vorschrift sollen Kinder, die ihre Ausbildung in Deutschland begonnen haben, von der Kürzung nicht erfasst werden. Voraussetzung ist, dass das Kind „zu Beginn des Berücksichtigungszeitraums unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ... war“. Berücksichtigungszeitraum ist der entsprechende Tatbestand des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a (Berufsausbildung). Die Formulierung ist unseres Erachtens zu eng gefasst und lässt Zuordnungsfragen offen.

So werden die Tatbestände der Buchstaben b bis d des § 32 Absatz 4 EStG nicht erfasst, sodass für Freiwilligendienste im betreffenden EU-Ausland das Kindergeld zu kürzen ist, wenn für diesen Zeitraum die unbeschränkte Steuerpflicht wegfällt. Auch wenn dieser Wegfall der Steuerpflicht seltener auftreten dürfte, ist er doch nicht auszuschließen.

Außerdem werden nach dem Wortlaut Ausbildungsfälle nicht erfasst, wenn der Berücksichtigungstatbestand erst nach Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht beginnt. Dieser Sachverhalt kann für Kinder eintreten, die im Inland die Erstausbildung beenden, für einen bestimm-

mten Zeitraum beispielsweise wegen Berufstätigkeit oder aus anderen Gründen wie Elternzeit nicht berücksichtigt werden und eine nachfolgende weitere Ausbildung im Ausland beginnen. Für diese Kinder kann eine Kürzung eintreten, anders als bei denjenigen, bei denen die nachfolgende Ausbildung im Ausland als Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung gemäß der BFH-Rechtsprechung anzusehen ist. Diese Unterscheidung sollte überdacht werden.

## **2. Kürzung der Antragsfrist für Kindergeld auf maximal 6 Monate rückwirkend § 66 Absatz 3 EStG-E**

Die vorgesehene Änderung lehnt der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine entschieden ab.

Eine entsprechende Regelung existierte bereits bis zum Jahr 1997 und wurde mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 16.12.1997 (BGBl. 1997, S. 2970, 2992) aufgehoben. Die Gründe für die damalige Streichung der Sechsmonatsfrist gelten unverändert fort (vgl. BT-Drucksache 13/8023 S. 27):

Da Kindergeld eine Steuervergütung darstellt, ist eine kürzere Antragsfrist als die gem. § 169 Absatz 2 Nr. 2 AO geltende Festsetzungsverjährung unsystematisch und führt zu Verwerfungen. So treten Fälle auf, in denen beispielsweise für ein Elternteil bis zu vier Jahre rückwirkend Kindergeld zurückzufordern ist, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des Kindergeldes lediglich beim anderen Elternteil vorliegen. Der andere Elternteil könnte nach der Gesetzesänderung Kindergeld jedoch nur sechs Monate rückwirkend erhalten, für dreieinhalb Jahre ginge das Kindergeld für diese Eltern folglich verloren. Eine Ausnahme gilt lediglich bei Weiterleitung an den Berechtigten unter Beachtung einer formgebundenen Erklärung (vgl. BFH III R 82/08).

Dennoch wäre das Kindergeld in diesen Fällen auf die steuerliche Entlastung durch die Kinderfreibeträge anzurechnen. Gem. § 31 Satz 4 EStG und R 31 Absatz 2 Satz 3 EStR ist Kindergeld, dass aufgrund verfahrensrechtlicher Vorschriften (Fristversäumnis) nicht gezahlt wird, dennoch zu berücksichtigen. Da somit aufgrund der Günstigerprüfung in der Veranlagung weder die Kinderfreibeträge abgezogen werden noch Kindergeld zum Tragen kommt bzw. bei Abzug der Kinderfreibeträge vom Einkommen das dem Steuerpflichtigen zustehende, jedoch nicht gezahlte Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen ist, wäre das steuerliche Existenzminimum der Kinder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt!

Aus den genannten Gründen sollte der vorgesehene dritte Absatz in § 66 des Gesetzentwurfs vollständig gestrichen werden. Anderenfalls wäre sowohl eine Anpassung in § 31 Satz 4 EStG als auch hinsichtlich der Verjährungsfrist für Kindergeld-Rückforderungen erforderlich.

Auch die weiteren im Gesetzentwurf aufgeführten Gründe für Auslandsfälle überzeugen nicht. Der beschriebene Verwaltungsaufwand ist unter VI. in der Gesetzesbegründung nicht näher beziffert.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll  
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer